



Statuten der Schützengesellschaft Waldstatt

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck.....	3
Art. 1 / Zweck	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 2 / Mitglieder	3
Art. 3 / Eintritt.....	4
Art. 4 / Armeeangehörige	4
Art. 5 / Zuwiderhandlungen v. Armeeangehörigen	4
Art. 6 / Ausschluss.....	4
Art. 7 / Austritt	5
Art. 8 / Ehrenmitglieder	5
III. Organisation	5
Art. 9 / Organe.....	5
Art. 10 / ordentliche Vereinsversammlung.....	5
Art. 11 / Einberufung	6
Art. 12.....	6
Beschlussfähigkeit.....	6
Anträge	6
Abstimmungsprozedere.....	7
Art. 13 / Amtsdauer	7
IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren.....	7
Art. 14 / Zusammensetzung Vorstand.....	7
Art. 15 / Aufgaben des Vorstandes	7
Art. 16 / Haftung Vorstandsmitglieder.....	9
Art. 17 / Beschlussfähigkeit des Vorstandes	9

Art. 18 / Aufgaben der Revisoren	9
Art. 19 / Pflichtabos und Lizenzierung.....	10
Art. 20 / Chargen-Rücktritte.....	10
V. Schiessbetrieb	10
Art. 21 / Verstösse	10
VI. Finanzielles	10
Art. 22 / Dauer des Vereinsjahres	10
Art. 23 / Kompetenz des Vorstandes	10
Art. 24 / Beiträge an Mitglieder	10
Art. 25 / Haftung.....	10
VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen	11
Art. 26 / Veröffentlichung	11
Art. 27 / Statutenrevision	11
Art. 28 / Auflösung des Vereins.....	11
Art. 29 / Verwendung des Vereinsvermögens	11
Art. 30 / Gültigkeit der Statuten	12

Die Schützengesellschaft bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 / Zweck

Die Schützengesellschaft Waldstatt, gegründet im Jahre 1942 mit Sitz in Waldstatt (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Appenzell-Ausserrhodischen Kantonschützenverein an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 / Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv- (Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen) und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 / Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 / Armeeangehörige

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 / Zuwiderhandlungen v. Armeeangehörigen

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 / Ausschluss

¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7 / Austritt

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 / Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 9 / Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 10 / ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im Monat Februar statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl der Stimmenzähler
- Mutationen

- Genehmigung
 - Des Protokolls
 - Des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung, Revisorenbericht
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Wahlen
 - Der Vorstandsmitglieder
 - Des Präsidenten
 - Der Revisoren
 - Des Fähnrichs
 - Des Schützenwirts
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Revision der Statuten
- Ehrungen / Verdankungen
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Allgemeine Mitteilungen

Art. 11 / Einberufung

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand in-
nert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 12

Beschlussfähigkeit

¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Anträge

² Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge sind bis spä-

testens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung an den Präsidenten zu richten.

Abstimmungsprozedere

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 / Amtsdauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Die Revisoren, der Fähnrich und der Schützenwirt werden auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Es werden 2 Revisoren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 14 / Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Vereinstrainer (sofern sich ausgebildete Vereinstrainer im Verein befinden), Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Munitionsverwalter, Materialverwalter, Verantwortlicher für den Nachwuchs, sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 15 / Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms

- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

⁴ Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.

⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 15 Absatz 2).

⁶ Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

⁷ Den Vereinstrainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.

⁸ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

⁹ Der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

¹⁰ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

¹¹ Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

¹² Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 16 / Haftung Vorstandsmitglieder

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17 / Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 18 / Aufgaben der Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

Art. 19 / Pflichtabos und Lizenzierung

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

Art. 20 / Chargen-Rücktritte

Allfällige Chargen-Rücktritte sind dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

V. Schiessbetrieb

Art. 21 / Verstösse

Verstösse gegen die bestehenden Vorschriften und Reglemente, wie Standblattbetrug, unerlaubte Hilfsmittel, etc. werden disziplinarisch oder gerichtlich verfolgt.

VI. Finanzielles

Art. 22 / Dauer des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 / Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand hat die Kompetenz, pro Vereinsjahr über einen Betrag von insgesamt Fr. 1'500 zu verfügen.

Art. 24 / Beiträge an Mitglieder

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist der Vorstand zuständig.

Art. 25 / Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 / Veröffentlichung

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 27 / Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 28 / Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29 / Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Appenzell-Ausserrhodischen Kantonschützenverein zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Appenzell-Ausserrhodischen Kantonschützenverein über, der es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

Art. 30 / Gültigkeit der Statuten

Die Statuten vom 14. Februar 1992 werden aufgehoben. Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 9. Februar 2007 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Kantonschützenverein und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

Waldstatt, 9. Februar 2007

Schützengesellschaft Waldstatt

Der Präsident:

Der Aktuar:

Werner Marti

Willi Eggenberger

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

Herisau, den

Teufen, den

Amt für Militär und
Bevölkerungsschutz
Amtsleiter

Kantonschützenverein
Der Präsident

Oberst Hans Saxer

Bruno Preisig